

Satzung des Fördervereins „Gemeinsam für Kinder e.V.“

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Förderverein der Emely-Salzig-Schule Geisenheim „Gemeinsam für Kinder“ und hat seinen Sitz in 65366 Geisenheim. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

§2 Zweck des Vereins

Zweck und Ziel des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Emely-Salzig-Schule Geisenheim.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Zurverfügungstellung von Mitteln für:

- Unterricht, insbesondere Beschaffung von zusätzlichem Arbeits- und Lehrmaterial, einschließlich EDV-Software und Hardware
- Freizeitbereich der Schule (Pausenhof, Betreuung)
- Kontakt zwischen Elternhaus und Schule (z.B. Referenten für Themenbezogene Elternabende)
- Finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Schüler/innen bei Tagesausflügen und Klassenfahrten
- Sportliche und kulturelle Veranstaltungen der Schule

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, die Zahlung des Mitgliedsbeitrages und die Annahme durch den Vorstand erworben.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen jeweils zum Ende des Kalenderjahres zulässig und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§5 Rechte und Pflichten des Mitglieds

Das Mitglied hat sämtliche demokratischen Rechte innerhalb der satzungsgemäßen Organe des Vereins. Diese werden vor allem durch die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und durch Übernahme von Vorstandsaufgaben ausgeübt.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes gehören.

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder.

Mitglieder können jederzeit Anträge einbringen, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Anträge sind so rechtzeitig einzubringen, dass diese in der Tagesordnung bekannt gemacht werden können.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl von Vorstand und Kassenprüfer(n)
- c) Entscheidung über alle grundlegenden Fragen des Vereins
- d) Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen
- e) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- f) Auflösung des Vereins

Fristgerecht einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer/der Kassiererin
- d) dem Schriftführer/der Schriftführerin
- e) dem 1. Beisitzer/der 1. Beisitzerin
- f) dem 2. Beisitzer/der 2. Beisitzerin
- g) dem 3. Beisitzer/der 3. Beisitzerin

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

Die/der 2. Vorsitzende muss der Schulleitung bzw. dem Lehrerkollegium der Emely-Salzig-Schule Geisenheim angehören.

Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins aktiv einzutreten und für die Durchführung der Beschlüsse von Mitgliedsversammlung und Vorstand Sorge zu tragen. Der Vorstand beschließt die Verwendung der Vereinsmittel.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In eiligen Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren erfolgen. Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und von einem Mitglied des Vorstands abzuzeichnen.

Die Funktion als Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Notwendige Auslagen werden ersetzt.

§9 Einnahmen

Der Verein strebt nehmen dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mitgliedsbeitrag ausschließlich Einnahmen aus Sach- und Geldspenden an.

Spendenquittungen werden auf Verlangen erteilt, soweit es die Steuergesetze erlauben.

Einnahmen werden nur im Rahmen der Vereinszwecke verwendet.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist frühestens einen Monat und spätestens zwei Monate nach dieser Versammlung eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden entsprechend beschließen kann.

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Geisenheim mit der Auflage zu, es nur für schulische Zwecke vorzugsweise Emely-Salzig-Schule Geisenheim zu verwenden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Vorstand der Liquidator.

§11 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung beschlossene Fassung tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geisenheim, den 23. Februar 1999

Unterzeichnet von Frau Lommatzsch
(ehemalige Rektorin)

Anhang

Die am 20. Juli 2006 geänderte Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez. Hilke Schulz
1. Vorsitzende

gez. Anke Thies-Ruß
2. Vorsitzende

Die am 22.04.2013 geänderte Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dr. Dietgard Jantzen-Homp
1. Vorsitzende

Anke Thies-Ruß
2. Vorsitzende